

alte Kalendar (IX. s.) entgegen anderen Meinungen für die Reichenau (nicht St. Gallen) zu sichern. — Einen Benediktinermystiker des XVI. Jahrhunderts, den Neresheimer Abt Georg Gerstmair (1566—1584), von dem ein mystischer Traktat in Beuron selbst liegt, behandelt Ursmar Engelmann. Zu Heinrich von Nördlingen, dessen Familie nunmehr bekannt ist und dem sogenannten St. Georger Prediger, der kein anderer als Berthold von Rehsensburg ist, vgl. meine KG Bayerns IV, 70 und 195. R. B.

**Studia Gratiana** post octava Decreti saecularia auctore consilio commemorati Gratianae instruendae edita. Vol. I curantibus Jos. Forchielli et Alph. M. Stickler. Bologna: Institutum Iuridicum Univ. 1953. XXX u. 578 S. 42 Taf.

Über die große internationale Feier des Gedenkens an den „Vater des Kirchenrechts“ zu Bologna im April 1952 wurde auch in dieser Zs. (Bd. 63, S. 241—243) berichtet. Nunmehr wird mit der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Ertrages dieser großen Veranstaltung begonnen, und die geplante Reihe wird nach ihrem Abschluß zweifellos bei allen Studien zur kanonistischen Rechtsgeschichte herangezogen werden müssen, wie es schon das zusammenfassende Referat von Gabriel le Bras, „Le triomphe de Gratien“ (S. 3—14) verheißt. Die Bedeutung des Magisters wird sodann durch den Festvortrag von Stephan Kuttner „Graziano: l'uome e l'opera“ (S. 17—29), klar hervorgehoben. Der erste Band enthält auch die Ansprache Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. an die Kongreßteilnehmer, die Einladung zu den Feierlichkeiten sowie einen knappen Bericht des Organizers der Veranstaltung, Prof. Giuseppe Forchielli. Die zahlreichen Abbildungen von Gratianhandschriften sind ein vorzüglicher Schmuck des Werkes.

Dem Studium der Handschriften, das einer Neuedition des Dekrets vorangehen muß, ist eine Reihe von Beiträgen gewidmet. Jacqueline Rambeau-Buhot berichtet über „L'étude des manuscrits du Décret de Gratien conservés en France“ (S. 121—145) und von den großen Fortschritten, welche die Arbeiten dort schon gemacht haben. Wichtig sind vor allem die Ergebnisse der Forschung an den Introductiones, Tabulae und anderen Beifügungen. Adam Vetulani beschreibt sehr ausführlich „Les manuscrits du Décret de Gratien et des oeuvres des décrétistes dans les bibliothèques polonaises“ (S. 219—287), während Gérard Fransen über „Manuscrits de décrétistes dans les bibliothèques liégeoises“ (S. 291—302) und Paul Ourliac über „Un manuscrit à miniatures du Décret de Gratien conservé dans une collection privée“ (S. 305—321) schreiben. Der Textkritik dienen auch die Arbeiten von Marguerite Boulet-Sautel über „Les 'Paleae' empruntées au droit romain dans quelques manuscrits du Décret de Gratien conservés en France“ (S. 149—158) und Walter Ullmann, „The Paleae in Cambridge Manuscripts of the Decretum“ (S. 161—216). Nach Wilhelm M. Peitz, „Gratian und Dionysius Exiguus“ (S. 53—81) hätte auch Gratian an der Kurie und damit im päpstlichen Auftrag, ja am „Arbeits-exemplar“ seines Vorgängers gearbeitet; bei all diesen Fragen wird man zunächst auf die umfassende Untersuchung über Dionysius Exiguus warten müssen.

Es ist an dieser Stelle unmöglich, den ganzen Inhalt des Bandes im einzelnen vorzulegen; er ist von einer derartigen Fülle, daß man die weiteren Bände mit Spannung erwarten darf. Erwähnt werden müssen hier noch: Walther Holtzmann, „Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei im 12. Jh.“ (S. 325—349), der eine ausdrückliche Benutzung erst von Clemens III. an erweist, Hans Erich Feine, „Gliederung und Aufbau des Decretum Gratiani“ (S. 353—370), Arturo Michele Landgraf, „Diritto canonico e teologia nel secolo XII.“ (S. 373—413), Franz Arnold, „Die Rechtslehre des Magisters Gratianus“ (S. 453—482), sowie Klaus Mörsdorf, „Altkanonisches Sakramentsrecht?“ (S. 485—502), die Sohms verfehlte Gratian-Auffassung überwinden, P. S. Leicht, „Alcune osserva-

zioni sulle „Distinctiones“ XXXVII—XXXIX del Decreto di Graziano“ (S. 521—532), in denen Gratian sich zur Benutzung heidnischer Autoren positiv stellt, und Karl Weinzierl, „Das Zinsproblem im Dekret Gratians und in den Summen zum Dekret“. (S. 551—576).  
Regensburg

Jürgen Sydow.

**Munding** Emanuel, Die Kalendarien von St. Gallen aus 21 Handschriften des 9.—11. Jahrhundert. Texte und Untersuchungen (Texte und Arbeiten hrgg. von der Erzabtei Beuron 36 und 37), Beuron 1948 und 1951, 106 u. 184 S.

Schon längst hat man keineswegs nur für mittelalterliche liturgische Momente die Wichtigkeit der Heiligenverehrung erkannt. Die Heiligen namentlich jene mit beschränktem Kult sind oft genug die einzigen und durchaus verlässigen Anhaltspunkte für die Lokalisierung der Handschriften, für kirchenrechtliche und kulturelle Zusammenhänge. Der verdiente P. Emmanuel Munding hat es gewagt das frühmittelalterliche „Heiligenbild“ einer der berühmtesten süddeutschen Abteien herauszuarbeiten auf der Grundlage von nicht weniger als 21 Kalendarien und Martyrologien mit der ihm eigenen liebenden Sorgfalt und Breite. Mit wenigen Ausnahmen stammen seine Textzeugen aus der St. Galler Stiftsbibliothek. Nach einer Beschreibung des Kalendarteils der Hss. und ihrer chronologischen Festlegung werden die Kalendarien ediert und zwar in der schon vor vielen Jahren von Alfred Schröder-Augsburg geforderten Art des Nebeneinander nicht Hintereinander. Der zweite Band, die „Untersuchungen“ bringen ein alphabetisches Verzeichnis aller Heiligen und den Fundort, dann unternimmt der Herausgeber die nicht geringe Arbeit alle in Frage kommenden Heiligen kurz zu beschreiben und auf zahlreiche andere liturgische Zeugnisse dieser Zeit ausgreifend ihren Kult festzulegen. So hat P. Munding — beinahe möchte man sagen — ein Handbuch des frühmittelalterlichen süddeutschen Heiligenkultes verfaßt, zu dem man gern greifen wird.

Aber die nicht geringe Arbeit die St. Galler Heiligenverehrung so darzustellen entbehrt nicht des Problematischen. Vielfach handelt es sich nicht um Handschriften, die in St. Gallen entstanden — so sind nach dem Herausgeber 8 der genannten 21 Kalendare nicht in St. Gallen geschrieben und auch die praktische Verwendung der Kalendarien in St. Gallen selbst ist nicht immer gesichert. Der Herausgeber steht selbst mitunter fragend vor gelegentlichen Einsprengungen. (z. B. Texte, S. 14) Selbst bei den von P. Emmanuel für St. Gallen beanspruchten Hss. möchte ich Zweifel erheben so bei dem Kalendar 14 (= Cod. Sangallensis 380 von 1022—1034) und dem Kalendar 18 (= Cod. Sangallensis 378 von 1034—1039) trotz der dortigen Todestagerwähnung des St. Galler Abtes Burkhard II. In beiden Kalendarien erscheint nämlich am 9/II. ein heiliger Alto (nicht Altus), den jeder Altbayer sofort als den Gründer von Altomünster, dem heute noch bestehenden einzigen deutschen Birgittinenkloster in Oberbayern erkennt. Er ist ein „kleiner“ Heiliger, aber gerade deshalb aufschlußreich. Sein Kult ist äußerst beschränkt, kaum daß er in seiner Heimatdiözese ein paar Kapellen besitzt (späterer Herkunft).

Es ist infolgedessen äußerst unwahrscheinlich, daß Alto in St. Gallen bekannt war. Es fragt sich ob es sich bei beiden Hss. nicht um altbayerische Hss. handelt, die im Zug der Gorzer Reform — auch Altomünster war von ihr erfaßt — (von Hallinger übersehen. Vgl. meine KG Bayerns II. Band, S. 33) — vielleicht nach St. Gallen gelangten. Zum St. Galler Heiligenbild gehört St. Alto sicher nicht. — Deutlich heben sich in den St. Galler Kalendarien die Gruppe der Gorze-Trierer Heiligen ab, deren Erscheinen nach den neuen ordensgeschichtlichen Untersuchungen nunmehr gut verständlich ist.

München

R. Bauerreiss